

## Merkblatt ERV-Versicherungsschutz rund um COVID-19

Die Weltgesundheitsorganisation WHO erklärte am 11. März 2020 COVID-19 als Pandemie. Seit diesem Zeitpunkt besteht in allen Regionen der Welt das Risiko einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus. Entsprechend haben das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Reiseempfehlungen ausgesprochen. Die Europäische Reiseversicherung ERV stützt sich in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) auf die Reiseempfehlungen und Massnahmen der Schweizer Behörden. Auch in der Schweiz können von den Kantonen für Gebiete mit hohen Infektionszahlen lokale (Teil-)Lockdowns verhängt werden. Aus diesem Grund sind einige Reiseannullierungen oder Reisezwischenfälle

infolge von COVID-19 nicht mehr objektiv unerwartet oder unvorhersehbar. Hinsichtlich den AVB liegt deshalb bei neuen Reisebuchungen ein vorbestehendes – und somit in gewissen Fällen nicht versichertes - Ereignis vor.

Der ERV ist es insbesondere in Zeiten der Unsicherheit wichtig, Sie über die geltenden und umfangreichen Versicherungsleistungen zu informieren und Ihnen ein verlässlicher Versicherungspartner bei Ihren Reise- und Freizeitaktivitäten zu sein. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die weltweit (inkl. Schweiz) geltenden Richtlinien in Zusammenhang mit einer Annullierungskostenversicherung oder einem SOS-Schutz.

### VERSICHERTE LEISTUNGEN

#### Bei Verhinderung des Reiseantritts (Annullierungskosten-Schutz):

	Leistungen	Beispiele
I	Die Kosten Ihrer Reise, die aufgrund Reisebeschränkungen anfallen, sind versichert, sofern Sie die Reisebuchung und den Versicherungsabschluss vor dem 6.11.2020 getätigt haben und zum Zeitpunkt der Buchung noch keine Einschränkungen bestanden haben.	Sie haben eine Reise am 5.11.2020 oder früher gebucht und es gab zu diesem Zeitpunkt keine Einschränkungen für Ihre Reise. Falls nun zum Zeitpunkt der Abreise Reisebeschränkungen für das Reiseland gelten, sind die Kosten für eine Annullierung der Reise gedeckt.  Eine Reisebeschränkung ist zum Beispiel eine Einreisesperre, ein Lockdown im Reiseland oder eine Reiseempfehlung des BAG. Nicht dazu gehören bspw. annullierte Flüge oder geschlossene Hotels.
II	Die Kosten Ihrer Reise, wenn bei Ihnen oder einer mitreisenden Person* vor dem geplanten Abreisedatum COVID-19 diagnostiziert wurde und der Reiseantritt dadurch verhindert wird.	Sie wurden positiv auf COVID-19 getestet und zum Zeitpunkt der Abreise noch immer krank und/oder ansteckend, weshalb Sie nicht reisen können.
III	Die Kosten Ihrer Reise, wenn Sie oder eine mitreisende Person* sich zum Zeitpunkt der Abreise in Quarantäne befinden, die durch eine Behörde angeordnet wurde.	Sie hatten Kontakt mit einer COVID-19 positiven Person und befinden sich zum geplanten Abreisezeitpunkt sicherheitshalber in Quarantäne.
IV	Die Kosten Ihrer Reise, falls Ihr direkter Stellvertreter am Arbeitsplatz an COVID-19 erkrankt oder sich in Quarantäne begeben muss und Sie deswegen die Reise annullieren müssen.	Ihr Stellvertreter am Arbeitsplatz erkrankt an COVID-19. Eine Stellvertretung ist jedoch absolut notwendig und es findet sich keine kurzfristige Lösung, weswegen Sie die Reise nicht antreten können.
V	Die Kosten Ihrer Reise, falls eine verwandte oder verschwägte Person an COVID-19 erkrankt.	Ihr Bruder erkrankt an COVID-19 und Sie möchten ihn und seine Familie während dieser Zeit unterstützen und annullieren deshalb Ihre Reise.

#### Bei Reisezwischenfällen (SOS-Schutz):

	Leistungen	Beispiele
VI	Medizinische Beratung im Ausland, medizinischer Notfalltransport sowie allfällige Repatriierungskosten, wenn Sie im Ausland an COVID-19 erkranken.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Unsicherheiten oder Erkrankung an COVID-19 erhalten Sie professionelle medizinische Beratung von unserer Notrufzentrale.</li> <li>Sie erkranken an COVID-19 und müssen schnellstmöglich repatriert werden.</li> </ul>
VII	Mehrkosten aufgrund einer unerwarteten Quarantänepflicht während der Reise, die durch eine Behörde angeordnet wurde – sei dies, weil Sie positiv auf COVID-19 getestet wurden oder auch ohne eigene COVID-19 Erkrankung, bspw. bei Kontakt mit einer positiv getesteten Person.	Sie müssen für die zusätzlichen Kosten Ihrer Unterkunft und Verpflegung während der Zeit Ihrer Quarantänepflicht aufkommen.
VIII	Kosten für bereits gebuchte und nicht genutzte Reiseleistungen sowie zusätzliche Reisekosten, wenn Sie oder eine mitreisende Person* an COVID-19 erkranken und nach Ihrer Genesung die Rückreise auf ärztliche Empfehlung früher antreten möchten.**	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund Ihrer frühzeitigen Abreise können Sie bereits gebuchte Leistungen wie Hotelaufenthalte, Ausflüge, usw. nicht wahrnehmen, die Leistungen können jedoch nicht mehr kostenlos storniert werden.</li> <li>Sie haben Mehrkosten aufgrund Umbuchung oder Neubuchung der Rückreise.</li> </ul>
IX	Mehrkosten für die Rückreise, sollte es zu einem Reiseabbruch infolge einer unerwarteten Reiseeinschränkung kommen.**	Sie können Ihre Reise nicht wie geplant durchführen, aufgrund bspw.: <ul style="list-style-type: none"> <li>Reisedestination wird während der Reise auf die Quarantäneliste des BAG gesetzt.</li> <li>Reisedestination schliesst während des Aufenthalts ihre Grenzen.</li> </ul>

	<b>Leistungen</b>	<b>Beispiele</b>
<b>X</b>	Kosten für bereits gebuchte und nicht genutzte Reiseleistungen sowie zusätzliche Reisekosten, falls Ihr direkter Stellvertreter am Arbeitsplatz an COVID-19 erkrankt oder sich in Quarantäne begeben muss und Sie deswegen die Reise frühzeitig abrechnen müssen.	Ihr direkter Stellvertreter am Arbeitsplatz muss sich während Ihrer Reise in Quarantäne begeben, da er Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatte. Ihre Anwesenheit ist unerlässlich und Sie müssen Ihre Reise umgehend abrechnen.
<b>XI</b>	Kosten für bereits gebuchte und nicht genutzte Reiseleistungen sowie zusätzliche Reisekosten, falls eine verwandte oder verschwägerte Person während Ihrer Reise an COVID-19 erkrankt.	Ihr Vater erkrankt während Ihrer Reise an COVID-19 und Sie möchten ihm in dieser Zeit beistehen, weshalb Sie Ihre Reise abrechnen.

\* Es besteht nur ein Leistungsanspruch, wenn Sie die Reiseleistung allein antreten müssten.

\*\* Deckung VIII sowie IX gelten nur für Destinationen, die bei der Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko des BAG stehen (Quarantäneliste). Details zur Quarantäneliste finden Sie auf: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

## NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN

	<b>Leistungen</b>	<b>Beispiele (nicht abschliessend)</b>
<b>I</b>	Kosten für die Reise oder entstehende Umbuchungskosten aufgrund Reisebeschränkungen, sofern die Reise am 6. November 2020 oder später gebucht wurde.	Sie können Ihre Reise nicht oder nicht wie geplant durchführen, aufgrund bspw.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzschliessungen</li> <li>• Ein- und Ausreisesperren</li> <li>• Anpassung der Quarantäneliste vor der Abreise durch das BAG</li> </ul>
<b>II</b>	Jegliche Kosten vor oder während der Reise aufgrund Unmut oder Angst.	Sie möchten Ihre Reise nicht antreten, da aus Ihrer Sicht die Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19 im Reiseland zu hoch ist.
<b>III</b>	Sämtliche Kosten, für welche ein Anspruch gegenüber einem Leistungserbringer besteht, bspw. wenn ein Flug annulliert wird oder ein Hotel schliesst.	Sie haben Anspruch auf eine Kostenrückerstattung, Gutschrift oder Gutschein von einem Leistungserbringer wie bspw.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fluggesellschaft</li> <li>• Veranstalter</li> <li>• Pauschalreiseveranstalter</li> <li>• Tour Operator</li> <li>• Hotel</li> </ul>

Sollte sich die Lage rund um COVID-19 entschärfen, finden Sie neu geltende Richtlinien auf unserer Webseite: [www.erv.ch/coronavirus](http://www.erv.ch/coronavirus)

Massgebend sind Ihr konkreter Versicherungsvertrag und die dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Europäischen Reiseversicherung ERV.

Basel, November 2020